Entscheide und juristische Beiträge

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eheschutz auf Dauer

Bundesgericht rügte das kantonale Gericht

Eheschutzmassnahmen des Richters können auch dazu beantragt werden, die Verhältnisse dauerhaft getrennt lebender Ehegatten zu ordnen. Vom Eheschutzrichter darf das Eintreten auf ein solches Gesuch nicht mit der Begründung verweigert werden, wenn Eheleute sich dauernd auseinandergelebt hätten, so hätten sie den Weg der Ehescheidung oder -trennung zu beschreiten.

Im Zivilgesetzbuch sind in Art. 172 ff. Eheschutzmassnahmen vorgesehen, die zwar der Erhaltung der Ehe dienen sollen. Ihre Anordnung muss aber auch erfolgen, wo der Bruch zwischen den Ehegatten nicht mehr behebbar erscheint. Ein kantonaler Entscheid, nicht auf ein Eheschutzbegehren eines seit neun Jahren getrennt von seiner Ehefrau lebenden Mannes einzutreten, ist infolgedessen von der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren als willkürlich aufgehoben worden. Der Mann hatte eine Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht beantragt.

Die Meinung der Vorinstanz, Eheschutzmassnahmen seien nicht gegeben, um endgültig getrennt bleibenden Eheleuten ihre Verhältnisse zu regeln, bezeichnete das Bundesgericht als Willkür. Die vorinstanzliche Meinung, in solchen Fällen halte die Gesetzgebung ja den Weg der Scheidung oder Trennung bereit, liess sich nicht im Sinne eines Ausschlusses von Eheschutzmassnahmen aufrechterhalten.

Selbstbestimmungsrecht verletzt

Die Vorinstanz hatte über das Nichteintreten hinaus beschlossen, die Parteien auf zutreffendere Klagewege, d. h. nach ihrer Auffassung auf die Scheidungs- oder Trennungsklage, zu verweisen. Das Bundesgericht fand auch dies willkürlich und allein schon einen Grund, um den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben. Denn angesichts des höchstpersönlichen Wesens des Rechts, eine Scheidung oder Ehetrennung zu verlangen, bildete dieser richterliche Hinweis eine unzulässige Einmischung in den Bereich der Selbstbestimmung der Parteien.

Schliesslich führte das Bundesgericht auch aus, nach Einleitung einer Ehescheidungs- oder -trennungsklage würden die verfügten Eheschutzmassnahmen ja nicht von selbst wegfallen. Dazu wäre eine einstweilige Verfügung des Ehescheidungs- oder -trennungsrichters gemäss Art. 145 des Zivilgesetzbuches erforderlich (Bundesgerichtsentscheid BGE 101 II 2 f.) *R. B.*

Urteil 5P.218/1993 vom 16. Juli 1993

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die April-Nummer (erscheint Ende März) ist der 22. Februar 1994.

Ehescheidung mit ungeteilter Liegenschaftszuweisung

Eine enge Beziehung zu einem Haus kann ausschlaggebend sein

Im Falle der Ehescheidung kann der eine Gatte die ungeteilte Zuweisung einer bisher im Miteigentum beider Gatten gewesenen Liegenschaft zu seinen Gunsten verlangen. Das Bundesgericht hat die Voraussetzungen dafür näher definiert.

Im Scheidungsfalle sind nach der Liquidation des ehelichen Güterstandes die Artikel 650 f. des Zivilgesetzbuches (ZGB) auf die Zuweisung einer Liegenschaft anwendbar, welche die Eheleute während der Ehedauer entgeltlich angeschafft und bisher im Miteigentum zu halben Anteilen (gemäss Grundbuch) zu Eigen gehabt haben (Bundesgerichtsentscheid BGE 115 II 431). Geteilt wird grundsätzlich nach den ordentlichen Miteigentumsregeln. Falls die Miteigentümer sich nicht zu verständigen vermögen, kann der Richter Teilung in natura oder die Versteigerung anordnen (Art. 651 Abs. 2 ZGB). Eine dritte Teilungsart geht dagegen aus Art. 205 Abs. 2 ZGB hervor. Danach kann jener Ehepartner, der ein überwiegendes Interesse an der Liegenschaft nachweist, beantragen, dass ihm dieselbe – gegen Entschädigung des anderen bisherigen Ehegatten – ungeteilt überwiesen werde.

Näheres zur Teilung

Die ungeteilte Zuweisung kommt nur auf Parteiantrag, nicht von Amtes wegen zustande. Ist Teilung des Miteigentums beantragt, so muss der Richter prüfen, ob ihr nichts im Wege stehe. Hindernisse können sein: die Bestimmung der Sache zu einem dauernden Zweck oder ein unzeitig gestelltes Teilungsbegehren (Art. 650 Abs. 1 und 3 ZGB) sowie ein Rechtsakt, der einen Anspruch auf Miteigentumsaufhebung ausschliesst. Die Regeln zum Schutze der Familienwohnstätte (Art. 169 ZGB) müssen vom Richter ebenfalls beachtet werden. Doch gilt im allgemeinen ein Teilungsbegehren im Zusammenhang mit einer Ehescheidung, -trennung oder -nichtigerklärung nicht als zur Unzeit gestelltes Gesuch. Auch gilt in Situationen dieser Art ein Dauerzweck gewöhnlich nicht mehr als erreichbar. Misslingt der Nachweis des überwiegenden Interesses an der ungeteilten Zuweisung, so sind die ordentlichen Teilungsregeln von Art. 651 Abs. 2 ZGB massgebend.

Überwiegendes Interesse an der integralen Zuteilung kann sich auf verschiedene Weise äussern. Der eine Gatte kann etwa eine besonders enge Beziehung zum Objekt haben, sei es, indem er entscheidenden Anteil bei der Erwerbung genommen hat, dass er sich besonders mit der Liegenschaft abgibt, dass er sie in die Ehe eingebracht hat oder darin ein eigenes Geschäft betreibt. Sind ihm Kinder zugeteilt worden, die ebenfalls ein Interesse an der Liegenschaft aufweisen, so fällt dieses ebenfalls in Betracht. Vom Richter ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Er hat dabei einen Ermessensspielraum, innerhalb dessen er sich gemäss Art. 4 ZGB durch Recht und Bil-

ligkeit leiten lassen soll. Kommt die Sache vor Bundesgericht, so gibt sich dieses wegen dieses vorinstanzlichen Ermessens zurückhaltend. Es schreitet ein, wenn das kantonale Gericht von nicht relevanten Gesichtspunkten ausgegangen ist oder massgebende Umstände unbeachtet gelassen hat.

Der vor das Bundesgericht gelangte Fall betraf eine Liegenschaft, den die Eltern der Ehefrau mit Rücksicht auf diese dem Paar zu einem Vorzugspreis überlassen hatten. Die Ehefrau bewohnt diese Liegenschaft zusammen mit dem einen der beiden Kinder aus der Ehe; dieses ist ihr zu Obhut und Pflege zugewiesen worden, das andere dem Mann. Das bei der Ehefrau befindliche Kind hängt sehr an dieser Umgebung. Diese ist gekennzeichnet dadurch, dass die Liegenschaft sich in der Nähe der Wohnung der Eltern der Frau und im Dorf befindet, in dem sie geboren wurde. Der Ehemann war gegen die ungeteilte Zuweisung und schwankte zwischen dem Wunsch, das Gebäude selber zu bewohnen oder es zu vermieten.

Der Mann machte nun geltend, es sei unzumutbar, dass er den ihm gehörenden Miteigentumsanteil gegen eine unter dem wirklichen Wert bleibende Entschädigung verlieren müsse. Das Bundesgericht bestätigte jedoch der Vorinstanz, die affektiven Bindungen der anderen Seite an die Liegenschaft richtig gewichtet zu haben, als der Frau die Alleinzuweisung der ganzen Liegenschaft gewährt worden war. Der Ehemann hatte keine Zuweisung an sich beantragt gehabt. Sein Interesse war lediglich finanzieller Natur. Die Entschädigungssumme war durch eine Expertise bestimmt worden, die präzis und der Marktsituation entsprechend ausgefallen war. Die Höhe des so ermittelten Betrages hatte der Ehemann gar nicht angefochten. Er konnte daher nun nicht mehr kommen und behaupten, sein wirtschaftliches Interesse sei ungenügend beachtet worden. Dies führte zur Bestätigung der von der Vorinstanz beschlossenen Integralzuweisung der Liegenschaft an die Frau. *Dr. Roberto Bernhard*

(Urteil 5C.62/1993 vom 29. Juni 1993)

Strafantragsrecht bei vernachlässigten Unterhaltspflichten

Die Familieninteressen sind zu beachten

Gegen Personen, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, besitzen nicht nur geschädigte Gläubiger ein Antragsrecht, um ein Strafverfahren einleiten zu lassen, sondern auch bestimmte Behörden und Stellen. Deren Strafantragsrecht hängt nicht davon ab, ob sie geschädigt worden sind, doch haben sie beim Entschluss zur Antragstellung den Familieninteressen Beachtung zu schenken.

Die heutige Fassung des Strafgesetzbuches (StGB) weist in Art. 217 Abs. 2 bei Unterhaltsvernachlässigung das Strafantragsrecht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Gemeint sind hiemit Amtsstellen und private Organisationen, die sich mit dem Eintreiben von Unterhaltsforderungen abgeben.

Vom bundesgerichtlichen Kassationshof ist nun verdeutlicht worden, dass diese Antragsbefugnis von Behörden und Stellen nicht voraussetzt, dass der Unterhaltsanspruch auf das Gemeinwesen übergegangen ist. Dieser Unterhaltsanspruch bezieht sich ohnehin lediglich auf die Kinder. Ausserdem ist zur Ausübung des Antragsrechts von Behörden und Stellen nicht nötig, dass diese Organe selbst einen Schaden erlitten haben. Sie haben das Antragsrecht bekommen, um in Situationen einzugreifen, wo unterhalts- oder unterstützungsberechtigte Frauen sich unter dem Druck des säumigen Schuldners nicht getrauen, diesen ins Recht zu fassen; auch wo aus Gleichgültigkeit oder anderen Gründen ein Elternteil zum Nachteil der Kinder den Strafantrag unterlässt. Ob die im vorliegenden Fall Strafantrag stellende Gemeinde selber eine materielle Schädigung erlitten hatte, weil der Unterhaltspflichtige nachlässig war, war somit belanglos.

Familieninteressen wahren

In anderer Hinsicht macht Art. 217 Abs. 2 StGB das Strafantragsrecht von Behörden und Stellen von einer Bedingung abhängig, die im alten Recht noch nicht gestellt war: Die Antragsberechtigung wird nun mit der Wahrung der Familieninteressen verknüpft.

Im hier beurteilten Fall war ein Teil der Unterhaltsvernachlässigungen allerdings noch unter altem Recht begangen worden. Art. 2 Abs. 2 StGB lässt bei solchen intertemporalen Fällen jedoch das dem Angeklagten mildere Recht massgebend werden, und dies war in dieser Beziehung das neue Recht. Die Einschränkung des Antragsrechts auf die Wahrung der Familieninteressen musste also auch für die Verhaltensweise vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts gelten. Art. 399 Ziff. 2 StGB legte ebenfalls diese Lösung nahe, sieht er doch vor, dass jeweilen, wenn das alte Recht ein Delikt von Amtes wegen verfolgen, das neue die Strafbarkeit aber von einem Antrag abhängen lässt, die Strafverfolgung bei Beurteilung unter altem Recht begangener Taten nach Inkraftsetzung des neuen Rechts nur fortgesetzt wird, wenn ein Antrag gestellt ist.

Die Behörde oder Stelle kann mithin keinen Strafantrag stellen, wenn dem das Interesse der Familie entgegensteht. Das Bundesgericht führte aus, es müsse hiebei etwa auf den Fortbestand der Ehe oder auf allfällige unterschiedliche Interessen der Mutter und der anspruchsberechtigten Kinder geachtet werden. Absicht des Gesetzgebers war, zu verhüten, dass die Behörde oder Stelle sich ausschliesslich an ihren eigenen Pflichten orientiert und womöglich Strafantrag stellt, trotzdem dieser für die Familie, für die Frau und die Kinder, hinterher noch nachteilige Folgen zeitigen kann.

In dem vor Bundesgericht gelangten Fall konnten aber keine besonderen Interessen der Familie geltend gemacht werden. Die Gemeinde hatte ihren Strafantrag durchaus nicht bloss in Wahrung ihrer behördlichen Pflicht gestellt. Sie tat es auch zur Stützung der geschiedenen Frau und der Kinder, somit im Interesse der Familie, so dass sich die Beschwerde des Verurteilten als grundlos erwies.

Dr. Roberto Bernhard

(Urteil 6S.358/1993 vom 20. Dezember 1993)